



Botschaft

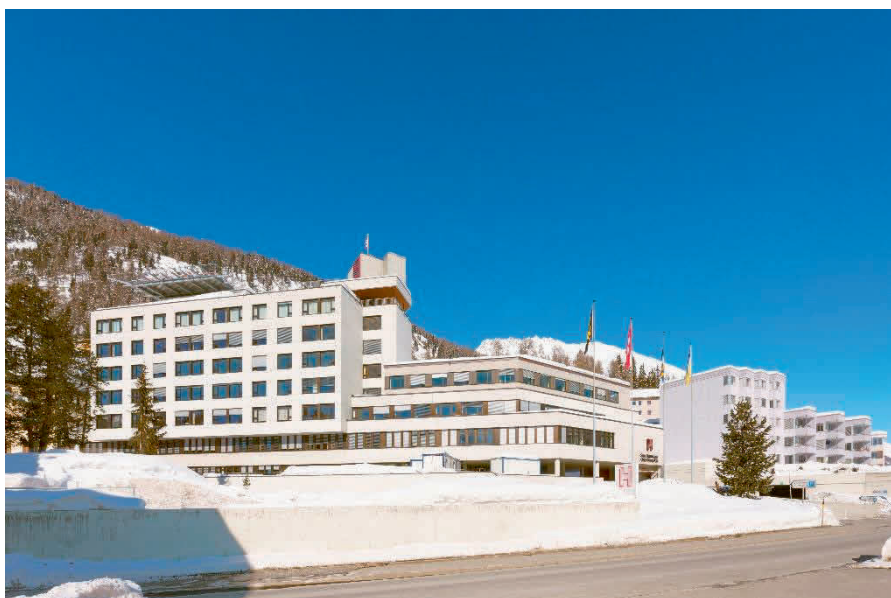
zuhanden der

Volksabstimmung

vom 28. November 2021

betreffend

Erneuerung Leistungsvereinbarung für den Betrieb der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO)



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser	3
Antrag	5
1 Ausgangslage.....	6
2 Bestehende Leistungsvereinbarung 2018 bis 2021	7
3 Neue Leistungsvereinbarung 2022 bis 2025.....	7
4 Genehmigung der Leistungsvereinbarung.....	11
Leistungsvereinbarung	12

Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die elf Gemeinden des Oberengadins übertragen seit 2018 der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) den Betrieb des Spitals, die Koordinationsstelle Alter und Pflege sowie seit 2020 die Spitex Oberengadin. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden mit der SGO zwei Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die per 31. Dezember 2021 auslaufen und erneuert werden müssen.

Zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung über 24 Stunden sowie zur Abdeckung der besonderen Bedürfnisse des Tourismus und der Region wird von der SGO ein breites Leistungsangebot erbracht. Stark schwankende Fallzahlen bedingt durch die periphere Lage sowie die saisonal unterschiedlichen Bedingungen führen dazu, dass eine Reihe von wichtigen Leistungen im Spitalbetrieb nicht kostendeckend angeboten werden können. Dazu zählen die Bereiche:

- Notfallbereitschaft 24 Stunden
- Intensivpflegestation (IPS)
- Geburtshilfe und Säuglinge
- Kinder- und Jugendmedizin
- Wundambulatorium
- Onkologie

Für die nächsten vier Jahre soll die bestehende Leistungsvereinbarung 2018 bis 2021 für den Spitalbetrieb weitergeführt werden. Dies mit einer Erhöhung der fixen Beitragspauschale von jährlich CHF 1'534'000 auf CHF 2'750'000 und für die Koordinationsstelle Alter und Pflege wie bisher mit einem Betrag von jährlich CHF 100'000. Gleichzeitig soll die per 31. Dezember 2021 auslaufende separate Leistungsvereinbarung Spitex 2020/21 mit einer Defizitgarantie von

insgesamt maximal CHF 100'000 jährlich in gleichem Umfang weitergeführt werden. Beide Leistungsvereinbarungen sollen in einer erneuerten Leistungsvereinbarung integriert werden.

Die Verteilung der Beiträge von jährlich insgesamt CHF 2'950'000 auf die elf Gemeinden wird sich nach dem jeweils aktuell gültigen Verteilschlüssel der Region Maloja richten. Gemäss diesem beträgt für das Jahr 2021 der Anteil der Gemeinde St. Moritz 34.44 % und somit wird sich der jährliche Beitrag der Gemeinde St. Moritz im Rahmen von plus minus CHF 1.0 Mio. bewegen.

Mit der erwähnten Erhöhung der fixen Beitragspauschale für den Spitalbetrieb um CHF 1'216'000 soll das Angebot für die Bevölkerung vor Ort wie auch für den Tourismus erhalten bleiben. Im Vordergrund stehen dabei die Sicherstellung eines wohnortnahen Angebotes bei zeitkritischen Situationen oder zur Entlastung von Patientinnen und Patienten bei regelmässigen Konsultationen und Therapien, die sonst in Chur stattfinden müssten. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass das angebotene Leistungsspektrum von der Bevölkerung und den Gästen sehr geschätzt wird. Eine qualitäts- und vorschriftsgemässe Bereitstellung des Angebots ist dabei eine wichtige Voraussetzung. Die damit verbundenen Anforderungen an die Infrastruktur und personellen Qualifikationen nehmen zu und führen zu erhöhten Kosten.

Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, der Leistungsvereinbarung samt den Anhängen 1, 2 und 3 zwischen den Oberengadiner Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) betreffend Betrieb Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin zuzustimmen.

St. Moritz, 30. September 2021

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident:	Christian Jott Jenny
Der Gemeindeschreiber:	Ulrich Rechsteiner

1 Ausgangslage

Das Spital Oberengadin war bis zum 31. Dezember 2017 eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes und fand ihre Rechtsgrundlage im Gesetz des Kreises Oberengadin für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins. Die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes war eine aus der Kreisverwaltung ausgegliederte Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Vermögen.

Das Spital wurde in die «Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin» (SGO) überführt und per 15. Dezember 2017 ins Handelsregister eingetragen. Mit dieser Verselbständigung übertrugen die Gemeinden des Oberengadins der SGO den Betrieb des Spitals und die Koordinationsstelle Alter und Pflege und unterzeichneten dazu eine entsprechende Leistungsvereinbarung für die Jahre 2018 bis 2021. Damit wurden anstelle der bisherigen «uneingeschränkten» Defizitgarantie seitens der Gemeinden eine fixe Beitragspauschale von jährlich CHF 1'534'000 für den Spitalbetrieb sowie ein Beitrag von CHF 100'000 für die Koordinationsstelle Alter und Pflege vereinbart. Dank dieser Neuorganisation konnten sowohl die finanzielle Planungssicherheit der Gemeinden verbessert als auch die unternehmerische Verantwortung an die SGO übertragen werden.

Per 31. Dezember 2021 läuft nun die bestehende Leistungsvereinbarung aus und soll mit einer neuen ebenfalls vierjährigen Vereinbarung weitergeführt werden. Aufgrund der topografischen und saisonalen Gegebenheiten des Oberengadins ist das heutige, regionale Gesundheitsversorgungssystem auch in Zukunft notwendig, um eine zeit- und patientennahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste des Oberengadins sicherzustellen. Gleichzeitig kommt der SGO als grösste Ganzjahres-Arbeitgeberin in der Region mit insgesamt knapp 500 Mitarbeitenden und Auszubildenden eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

2 Bestehende Leistungsvereinbarung 2018 bis 2021

Gemäss kantonalem Krankenpflegegesetz haben sich die Gemeinden zur Erfüllung des Leistungsauftrages für die Grundversorgung des Kantons zweckmässig zu organisieren. Die Aufgaben für ein ausreichendes Angebot und entsprechende Dienstleistungen im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrages für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung können mehrere Gemeinden gemeinsam erfüllen. Hierzu wurde die Leistungsvereinbarung zwischen den elf Gemeinden und der SGO formuliert.

Darin verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die gesetzlich vorgeschriebene Spitalversorgung der Gemeinden in Einklang mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz und dem jeweils gültigen Leistungsauftrag des Kantons sicherzustellen. Zur Finanzierung der folgenden defizitären Bereiche wurde von den Gemeinden pauschal ein Beitrag von jährlich CHF 1'534'000 festgelegt:

- Notfallbereitschaft 24 Stunden
- Intensivpflegestation
- Geburtshilfe
- Säuglinge

Es wird damit ein über das Jahr qualitativ gleich hochstehender Versorgungsstandard angestrebt, und das Spital in die Lage versetzt, während wenigen Monaten des Jahres das Mehrfache der Oberengadiner Bevölkerung medizinisch zu versorgen.

3 Neue Leistungsvereinbarung 2022 bis 2025

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kanton, orientiert sich an den Kostenstrukturen der wirtschaftlichsten Spitäler in der Schweiz und nimmt so auf regionale

Faktoren und deren Besonderheiten – wie beispielsweise Vorhalteleistungen bei saisonalen Schwankungen – keine Rücksicht. Will heissen, dass diese regionalen Aspekte, wie sie vor allem im Engadin und in den Südtälern anzutreffen sind, nicht in die Tarifgestaltung einfliessen. Deshalb können im Oberengadin nicht alle Leistungen kostendeckend angeboten werden. Diese Herausforderungen haben seit der Unterzeichnung der bestehenden Leistungsvereinbarung deutlich zugenommen. Der bundesrätliche Druck auf die ambulanten Tarife (Tarmed) sowie die Verlagerung von «stationär» zu «ambulant» haben sich wesentlich verschärft, dies bei gleichzeitig zunehmenden Qualitätsanforderungen, zum Beispiel im Bereich der Intensivpflegestation (IPS). Diese Entwicklung wird sich mit Sicherheit noch fortsetzen. Gerade die höheren gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen führen insbesondere in der IPS bei mengenmässig kleinen Fallzahlen im Landesvergleich zu erheblichen zusätzlichen Verlusten.

Wie wichtig trotz all dieser Herausforderungen ein gut funktionierendes, regionales Gesundheitssystem ist, zeigt sich gerade in der gegenwärtigen Corona-Pandemie, in der sich die vorhandenen Vorhalteleistungen als unerlässlich erweisen und in der qualifiziertes Personal nicht einfach zu finden ist. Ein umfassendes Leistungsspektrum samt 24-Stunden-Notfall und IPS ist ein sehr wichtiges Element sowohl für die touristische Attraktivität im Sinne der Gesundheitsversorgung des Oberengadins als auch für die Gewinnung von qualifizierten medizinischen Fachkräften.

Aus diesen Gründen soll das bestehende Leistungsspektrum des Spitals beibehalten werden. Mit der neuen Leistungsvereinbarung sollen neben den bisherigen Bereichen Notfallbereitschaft 24 Stunden, IPS, Geburtshilfe und Säuglinge, Kinder- und Jugendmedizin neu auch die defizitären Bereiche Wundambulatorium und Onkologie unterstützt und gesichert werden. Vor allem bei diesen Disziplinen wird das wohnortnahe Angebot sehr geschätzt, da sonst regelmässige Reisewege ins Kantonsspital nach Chur notwendig wären.

In der neuen Leistungsvereinbarung für die Periode 2022 bis 2025 soll deshalb für den Spitalbetrieb die heute fixe Beitragspauschale von jährlich CHF 1'534'000 auf CHF 2'750'000 erhöht und der bisherige Beitrag von CHF 100'000 für die Koordinationsstelle Alter und Pflege beibehalten werden. Gleichzeitig soll die per 31. Dezember 2021 auslaufende separate Leistungsvereinbarung Spitex 2020/21 mit einer Defizitgarantie von insgesamt maximal CHF 100'000 jährlich in gleichem Umfang weitergeführt und in die neue Leistungsvereinbarung mit der SGO integriert werden. Mit dieser Lösung besteht neu auch nur noch eine Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der SGO.

Die Verteilung der Beiträge von neu jährlich insgesamt CHF 2'950'000 auf die elf Gemeinden als Auftraggeberinnen wird sich nach dem jeweils aktuellen Verteilschlüssel der Region Maloja, ohne die Gemeinde Bregaglia, richten. Gemäss Schlüssel für das Jahr 2021 beträgt der Anteil der Gemeinde St. Moritz 34.44 % und somit wird sich der jährliche Beitrag der Gemeinde St. Moritz im Rahmen von plus minus CHF 1'016'000 bewegen.

Mit der Erhöhung der fixen Beitragspauschale um CHF 1'216'000 für den Spitalbetrieb soll folgendes Angebot für die Bevölkerung vor Ort wie auch für den Tourismus erhalten bleiben:

Bereich	Angebot	Begründung Mehrkosten
Intensivpflegestation (bereits in bisheriger Vereinbarung, neu erhöht)	Zur Erfüllung des Leistungsauftrages ist die Verfügbarkeit einer Intensivpflegestation aufgrund der geografischen Verhältnisse und der Breite des Leistungsangebotes essentiell.	Die Qualitätsanforderungen und Vorschriften sind in diesem Bereich signifikant gestiegen.

Bereich	Angebot	Begründung Mehrkosten
<p>Pädiatrie (bereits in bisheriger Vereinbarung jedoch ohne Allokation von finanziellen Mitteln, neu Mittel zugewiesen)</p>	<p>Zur Erfüllung von Qualitätsstandards bei der Geburtshilfe ist die Verfügbarkeit einer professionellen Pädiatrie vor Ort von zentraler Bedeutung. Auch aufgrund fehlender Kinderärztinnen und -ärzte im Oberengadin ist die pädiatrische Versorgung sehr wichtig für Kinder und Jugendliche. Mit dem heutigen Leistungsangebot kann die pädiatrische Erstversorgung direkt in der Region erbracht werden, was insbesondere für die wachsende Nachfrage von jungen Familien von Bedeutung ist.</p>	<p>Seit der Unterzeichnung der aktuellen Leistungsvereinbarung wurde die Pädiatrie kontinuierlich der steigenden Nachfrage angepasst, um die gesundheitliche Versorgungssicherheit in Ergänzung zu den Hausärzten zu gewährleisten. Die entsprechenden ambulanten Tarife sind nicht kostendeckend.</p>
<p>Wundambulatorium ambulant (neu)</p>	<p>Das zertifizierte Wundambulatorium ermöglicht eine professionelle Versorgung aller komplexen Wunden. Diese Versorgung kann sehr zeitkritisch sein und bedingt je nach Fall eine tägliche Wundbehandlung. Das Wundambulatorium ist zudem von grosser Wichtigkeit für die postoperative Behandlung und auch ein wichtiges fachspezifisches Kompetenzzentrum für die Hausärzte, das Pflegeheim und die Spitz im Oberengadin.</p>	<p>Die ambulanten Tarife sind nicht kostendeckend.</p>
<p>Onkologie ambulant (neu)</p>	<p>Dank der Dienstleistung vor Ort im Oberengadin müssen die betroffenen Personen nicht nach Chur reisen für die jeweils mehrmonatige Behandlung, die je nach Fall eine wöchentliche Konsultation oder Therapie erfordert. Gerade bei Personen mit Krebsdiagnose sind lange Reisezeiten sehr beschwerlich. Zudem können Nebenwirkungen nach</p>	<p>Die ambulanten Tarife sind nicht kostendeckend bei steigender Nachfrage.</p>

Bereich	Angebot	Begründung Mehrkosten
	einer Behandlung eine Rückreise verunmöglichen.	

Die Berechnung der Kosten und Erträge für die Finanzierung findet in Anlehnung an das Berechnungsmodell des Kantons Graubünden statt. Dieses ist revisionstauglich und gibt den Gemeinden die notwendige Sicherheit. Entstandene Kosten, die nicht durch die Leistungsvereinbarung oder durch die kantonalen Vorgaben gedeckt werden können, müssen durch die Stiftung über entsprechende Effizienzsteigerungen abgedeckt werden.

Bei gleichbleibenden rechtlichen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen ist der Betrieb mit den jährlich durch den Kanton festgesetzten Beiträgen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und den vereinbarten Beiträgen der Gemeinden mittels Leistungsvereinbarung wirtschaftlich zu führen. Entsprechend sind keine über die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegte Kostenbeteiligung und der Leistungsvereinbarung der Gemeinden hinausgehenden Beiträge zu bezahlen, sofern sich die Corona-Pandemie bedingten Einflüsse nicht fortsetzen.

4 Genehmigung der Leistungsvereinbarung

Die Genehmigung der Leistungsvereinbarung erfolgt in allen elf Gemeinden nach gemeindeeigenem Recht. In der Gemeinde St. Moritz unterliegt die Genehmigung gemäss Art. 13 Abs. 2 Ziff. 4 der Gemeindeverfassung der Urnenabstimmung, da es sich vorliegend um eine frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand handelt.

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever,
La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf**

als Gemeinden, gesetzlich handelnd durch deren Gemeindeexekutiven,

Auftraggeberinnen

und

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin,

UID CHE-108.915.257

Via Nouva 3

7503 Samedan

vertreten durch Beat Moll, CEO, und Lukas Kreienbühl, CFO,

Auftragnehmerin

zusammen die **Parteien**

betreffend

Betrieb Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

1. Präambel

Das Spital Oberengadin war bis zum 31. Dezember 2017 eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes und fand ihre Rechtsgrundlage im Gesetz des Kreises Oberengadin für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins. Die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes war eine aus der Kreisverwaltung ausgegliederte Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Vermögen.

Das Spital wurde in die "Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin" (**SGO**) überführt und per 15. Dezember 2017 ins Handelsregister eingetragen. Mit dieser Verselbständigung übertrugen die Gemeinden des Oberengadins der SGO den Betrieb des Spitals und die Koordinationsstelle Alter und Pflege und unterzeichneten dazu eine entsprechende Leistungsvereinbarung für die Jahre 2018 bis 2021. Damit wurden anstelle der bisherigen "uneingeschränkten" Defizitgarantie seitens der Gemeinden eine fixe Beitragspauschale für den Spitalbetrieb sowie ein Beitrag für die Koordinationsstelle Alter und Pflege vereinbart. Dank dieser Neuorganisation konnten sowohl die finanzielle Planungssicherheit der Gemeinden verbessert als auch die unternehmerische Verantwortung an die SGO übertragen werden. Per 31. Dezember 2021 läuft nun die bestehende Leistungsvereinbarung aus und soll mit einer neuen ebenfalls vierjährigen Vereinbarung weitergeführt werden.

Aufgrund der topografischen und saisonalen Gegebenheiten des Oberengadins ist das heutige, regionale Gesundheitsversorgungssystem auch in Zukunft notwendig, um eine zeit- und patientennahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste des Oberengadins sicherzustellen. Gleichzeitig kommt der SGO als grösste Ganzjahres-Arbeitgeberin in der Region mit insgesamt knapp 500 Mitarbeitenden und Auszubildenden eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

Gleichzeitig soll die per 31. Dezember 2021 auslaufende separate Leistungsvereinbarung Spitex 2020/21 mit einer Defizitgarantie in gleichem Umfang weitergeführt und in die neue Leistungsvereinbarung mit der SGO integriert werden.

2. Zweck

Diese Vereinbarung definiert die Ziele und Aufgaben der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Die Auftraggeberinnen übertragen die Erfüllung dieser Bereiche gemäss den Ausführungen im Anhang an die Auftragnehmerin. Ziel ist jeweils eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung von Bevölkerung und Gästen.

Sie gliedert sich in einen allgemeinen Bereich sowie die Leistungsvereinbarungen je Bereich in separaten Anhängen:

- Anhang 1: Spital Oberengadin
- Anhang 2: Koordinationsstelle Alter und Pflege
- Anhang 3: Spitex Oberengadin

Es steht der Auftragnehmerin frei, weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens Kanton Graubünden und Bund erfüllt werden können und diese Leistungen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin leisten.

3. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104);
- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGG) vom 20. Juni 2017 (BR 500.010);
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) vom 30. August 2017 (BR 506.000);
- Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (VOzKPG) vom 19. Dezember 2017 (BR 506.060);
- sowie zugehörige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubünden.
- Statuten SGO

4. Leistungsziele

4.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Grundsätze:

- Die Auftragnehmerin richtet sich nach dem Leitbild zur Organisation der Gesundheitsverordnung im Kanton Graubünden 2013 sowie dem kantonalen Altersleitbild 2012.

- Die Dienstleistungen der Auftragnehmerin erfolgen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Partner sind Patienten und deren Angehörige, Ärzte, Therapeuten, Dritt-Spitäler und -Heime, Beratungsstellen und Versicherer.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, effizient und zweckdienlich eingesetzt werden.

4.2 Leistungsziele / Qualität

Die Dienstleistungen der Auftragnehmerin sind im Qualitätsmanagement nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben des Kantons Graubünden bzw. des Bunds ein.

5. Rechenschaftsbericht und Controlling

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die SGO eine von einer unabhängigen Seite überprüfte konsolidierte Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER bis zum 30. April des folgenden Jahres dem Stiftungsrat zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich verpflichtet sich die Auftragnehmerin, für den Betrieb des Spitals Oberengadin und der Spitex Oberengadin eine separate Rechnung zu führen sowie jährlich eine von einer unabhängigen Seite überprüfte Erfolgsrechnung zur Verfügung zu erstellen.

6. Qualifikationen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung qualifiziertes Personal nach den gesetzlichen Vorgaben aufgrund der vom Gesundheitsamt des Kantons Graubünden erlassenen Vorgaben auszubilden, anzustellen und einzusetzen.

7. Gültigkeit

Die Leistungsvereinbarung wird ab 1. Januar 2022 für 4 Jahre bis 31. Dezember 2025 fest abgeschlossen.

8. Überbindung der Leistungsvereinbarung auf einen Rechtsnachfolger

Die Parteien verpflichten sich, die vorliegende Leistungsvereinbarung in ihrem ganzen Umfang auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

9. Zustelldomizil

Die nachfolgenden Adressen gelten bis zum Widerruf durch eingeschriebenen Brief an die anderen Parteien als rechtsgültiges Zustelldomizil der Parteien im Sinne dieser Leistungsvereinbarung:

Zustelldomizil der Auftragnehmerin:

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin
Via Nouva 3
7503 Samedan

Zustelldomizil der Auftraggeberinnen:

Jeweilige Gemeinde

10. Ungültige oder undurchführbare Bestimmungen / Lücken

Sollte eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder sollte diese Leistungsvereinbarung eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden ungültige oder undurchführbare Bestimmungen durch diesen möglichst nahe- oder gleichkommende, gültige und durchführbare Bestimmungen ersetzen. Gleiches gilt auch im Falle einer Lücke in dieser Leistungsvereinbarung.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf vorliegende Leistungsvereinbarung ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Die Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung gehen einem allfällig anderslautenden Ortsgebrauch vor.

Für allfällige aus dieser Leistungsvereinbarung entstehende Streitigkeiten unterwerfen sich die Parteien ausschliesslich den zuständigen Behörden in Samedan GR.

12. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich in einem von den Parteien rechtsgültig unterzeichneten Nachtrag vereinbart sind. Dieser Schriftformvorbehalt gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Derzeit bestehen keine solchen Änderungen oder Ergänzungen.

Für die Gemeinden:

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....

Gemeinde Sils i.E./Segl

.....

Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....

Gemeinde Silvaplana

.....

Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Urnenabstimmung vom.....

Gemeinde St. Moritz

.....

Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....

Gemeinde Pontresina

.....

Der Präsident

Der Aktuar

Anhang 1: Spital Oberengadin

Leistungen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Spitalversorgung der Gemeinden in Einklang mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz und dem jeweils gültigen Leistungsauftrag des Kantons sicherzustellen.

Es wird ein über das Jahr qualitativ gleich hochstehender Versorgungsstandard angestrebt, wobei den saisonalen Schwankungen bei der Bereitstellung der Kapazität angemessen Rechnung zu tragen ist.

Finanzierung

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den kantonalen und nationalen Vorgaben und wird jeweils mit den entsprechenden Leistungsträgern ausgehandelt bzw. durch die zuständigen Instanzen vorgegeben. Darin enthalten sind auch die gemäss kantonalem Recht verbindlichen Gemeindebeiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie Fallbeiträge.

Zur Sicherstellung der folgenden Bereiche sprechen die Auftraggeberinnen darüber hinaus für die kommenden vier Jahre bis am 31. Dezember 2025 einen Beitrag von insgesamt pauschal jährlich CHF 2'750'000.00. Die Berechnung der Kosten und Erträge für die Finanzierung findet in Anlehnung an das Berechnungsmodell des Kantons Graubünden statt. Dieses ist revisionstauglich und gibt den Gemeinden die notwendige Sicherheit. Finanziert werden die folgenden Bereiche:

- Notfallbereitschaft 24 Stunden
- Intensivpflegestation / IMC
- Geburtshilfe und Säuglinge
- Pädiatrie
- Wundambulatorium
- Onkologie

Für alle folgenden Perioden ist der Beitrag gestützt auf die Bedürfnisse der Auftragnehmerin jeweils neu auszuhandeln und festzulegen.

Die Verteilung des Beitrags innerhalb der Gemeinden als Auftraggeberinnen richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten der Auftragnehmerin ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.

Anhang 2: Koordinationsstelle Alter und Pflege

Leistungen

Die Auftragnehmerin betreibt eine Koordinationsstelle für Alter und Pflege mit folgenden Leistungen:

Information, Beratung und Vermittlung in folgenden Bereichen:

- **Begleitung und Transport:** zu Fuss, mit dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- **Erholung:** Entlastung der Familie, Seniorenferien, begleitete Ferien, Kuren
- **Ernährung:** Mahlzeitendienst, Unterstützung beim Kochen, Ernährungsberatung
- **Finanzen:** Administration, Steuern, Sozialversicherungen, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Budgetberatung
- **Pflege:** zu Hause, Entlastung der Angehörigen
- **Prävention:** körperliche und geistige Fitness, Seniorensport, Wohnberatung
- **Rechtsfragen:** Testament, Erbe, Patientenverfügung, Vormundschaft, Tod
- **Sicherheit:** Notruf, Kontrollbesuche, Nachbarschaftshilfe
- **Soziale Kontakte:** Seniorentreffen, Nachbarn, Mittagstisch, Gesprächsgruppen für Angehörige, Vereine, Seelsorge
- **Wohnen:** Alterswohnungen, Betreutes Wohnen, Suche und Finanzierung von Wohnformen, Mobilisation, Hilfsmittel

Finanzierung

Zur Sicherstellung der obgenannten Bereiche sprechen die Auftraggeberinnen für die kommenden vier Jahre bis am 31. Dezember 2025 einen Beitrag für den Betrieb der Beratungsstelle von insgesamt CHF 100'000.00 pauschal pro Jahr.

Für folgende Perioden ist der Beitrag gestützt auf die Bedürfnisse der Auftragnehmerin jeweils neu auszuhandeln und festzulegen.

Die Verteilung des Beitrags innerhalb der Gemeinden als Auftraggeberinnen richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten der Auftragnehmerin ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.

Anhang 3: Spitex Oberengadin

Rechte und Pflichten

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind wie folgt festgelegt:

- Die Gemeinde überträgt der SGO die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung im Sinne des Krankenpflegegesetzes (KPG).
- Die SGO fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen. Es wird ein über das Jahr qualitativ gleich hochstehender Versorgungsstandard angestrebt, wobei den saisonalen Schwankungen bei der Bereitstellung der Kapazität angemessen Rechnung zu tragen ist.

Finanzierung

Die Gemeinde sorgt im Sinne des KPG dafür, dass die SGO ihren Leistungsauftrag erfüllen und die Leistungsziele erreichen kann.

Die Leistungen der SGO werden finanziert durch:

- Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- Kostenbeteiligung der Klienten
- Leistungsbeiträge des Kantons gemäss KPG
- Leistungen der Gemeinden gemäss KPG
- Eine Defizitgarantie der Gemeinden von insgesamt maximal CHF 100'000 pro Jahr
- Allfällige Beiträge für Zusatzleistungen

Den Leistungsbeitrag gemäss KPG stellt die SGO den Gemeinden monatlich in Rechnung. Das Defizit wird den Gemeinden im Folgejahr in Rechnung gestellt.

Für folgende Perioden ist der Beitrag gestützt auf die Bedürfnisse der Auftragnehmerin jeweils neu auszuhandeln und festzulegen.

Die Verteilung des Beitrags innerhalb der Gemeinden als Auftraggeberinnen richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten der Auftragnehmerin ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.

Gemeindeverwaltung St. Moritz
Via Maistra 12
7500 St. Moritz

www.gemeinde-stmoritz.ch